

FACHDIENST

# GEISTLICHE BEGLEITUNG

MASSNAHMEN, UM DIE QUALITÄT  
GEISTLICHER BEGLEITUNG IN DEN  
DEUTSCHEN (ERZ-)BISTÜMERN  
LANGFRISTIG ZU SICHERN

ARBEITSGEMEINSCHAFT DEUTSCHER DIÖZESEN  
FÜR EXERZITIEN UND SPIRITUALITÄT



ADDES

1. AUFLAGE 2016

IMPRESSUM:

ARBEITSGEMEINSCHAFT DEUTSCHER DIÖZESEN FÜR EXERZITIEN UND SPIRITUALITÄT

C/O: DIÖZESE MAINZ, ZENTRUM FÜR GLAUBENSVERTIEFUNG UND SPIRITUALITÄT

POSTFACH 11 50

D-55381 BINGEN

T. 06721/18575-11

INFO@EXERZITIEN.INFO

SPRECHERTEAM:

MARTINA PATENGE UND JOHANNES LIEDER

# GEISTLICHE BEGLEITUNG

Maßnahmen, um die Qualität  
Geistlicher Begleitung in den  
deutschen (Erz-)Bistümern  
langfristig zu sichern

## 0. Einleitung

Die bevollmächtigten Diözesanvertreter/innen bei der Konferenz der ADDES (Arbeitsgemeinschaft der deutschen Diözesen für Exerzitien und Spiritualität) haben die folgenden Empfehlungen zur Sicherung der Qualität in der Geistlichen Begleitung am 21.09.2016 einstimmig verabschiedet. Sie verstehen sich als Empfehlung. Diese Empfehlungen sind in den einzelnen (Erz-)Bistümern nach den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen.

Voraussetzung dieser hier vorgeschlagenen Maßnahmen ist das Grundlagenpapier „... und Jesus ging mit ihnen“, veröffentlicht von der Pastorkommission der Deutschen Bischofskonferenz am 4. Januar 2014. Diese Maßnahmen verstehen sich als Vorschläge für die praktische Umsetzung der Standards Geistlicher Begleitung, wie sie in vielen (Erz-)Diözesen verbindlich verabschiedet wurden. Sie betreffen ausschließlich den diözesan verantworteten Fachdienst Geistliche Begleitung.

## 1. Rechte der Begleiteten

Menschen, die Begleitung suchen, ist Auskunft über die Ausbildung des/der Begleiters/Begleiterin zu geben. Dazu soll es einfach zu erreichende Informations- und Rückfragemöglichkeiten bei der zuständigen Dienststelle der jeweiligen (Erz-)Diözese geben. Begleitete müssen einschätzen können, ob sie sich dem Ausbildungsstand und der Ausbildungstradition des/der Begleiters/in anvertrauen wollen.

Zu Beginn der Begleitung soll jedem/r Begleiteten das oben genannte Grundlagenpapier der Pastorkommission bzw. die diözesanen Standards für den Fachdienst Geistliche Begleitung im jeweiligen (Erz-)Bistum ausgehändigt werden. Ergänzend dazu erhalten die Begleiteten einen diözesanspezifischen Flyer mit „Rechten und Pflichten“, die sich aus der Begleitungsvereinbarung für beide Seiten ergeben. Dieser Flyer enthält auch die Kontaktdaten der aufsichtführenden Dienststelle.

## 2. Praxisbegleitung

Der Aufbau ausreichender Möglichkeiten der Praxisbegleitung durch Einzel-Intervision, Gruppen-Intervision und Supervision ist vordringlich. Diese Möglichkeiten müssen allen zugänglich sein, die für den Fachdienst Geistliche Begleitung arbeiten: Haupt- und Ehrenamtlichen sowie Ordensangehörigen auf dem Territorium des Bistums.

Nachbardiözesen sind aufgefordert, bei Intervision und Supervision eng zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Gerade in kleinen Diözesen kann sonst eine zu große Nähe zwischen Begleiteten, Begleiter/innen, Supervisor/innen und Fachaufsicht gegeben sein. Die Supervision des/der Diözesanreferent/in findet außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs statt.

Der/die Diözesanreferent/in für den Fachdienst Geistliche Begleitung weist auf die Möglichkeiten der Praxisbegleitung hin. Er/Sie fordert ein, dass Praxisbegleitung genutzt wird.

Jede (Erz-)Diözese sollte Ausbildungsstandards und Ausbildungsgänge festlegen, die für die mögliche Aufnahme auf eine diözesane Liste Geistlicher Begleiterinnen vorausgesetzt werden. Das Verfahren der Aufnahme auf die diözesane Liste soll möglichst transparent gestaltet sein. Den Diözesen wird empfohlen, in längeren Abständen im Dialog mit den betroffenen Begleiter/innen erneut abzuwägen, ob sie auch weiterhin auf der Liste der Geistlichen Begleiter/innen genannt werden wollen.

Die (Erz-)Diözesen sollen – alleine oder im Verbund mehrerer Diözesen – regelmäßige Weiterbildungsmöglichkeiten in Form von Seminarangeboten und Literaturlisten schaffen. Es empfiehlt sich, solche Weiterbildungsangebote auch für Begleiter/innen aus den Nachbardiözesen zu öffnen. Die Begleiter/innen werden durch ihre Diözesanstelle auf Angebote umliegender (Erz-)Diözesen und Bildungsträger aufmerksam gemacht.

Die (Erz-)Diözesen sollen Regeln festlegen, wie viele Weiterbildungsmaßnahmen in einem bestimmten Zeitraum nachzuweisen sind. Für Haupt- und Ehrenamtliche, und auch für die Ordensleute auf dem Gebiet der Diözese, sollte eine finanzielle Unterstützung für die Weiterbildung geschaffen werden.

Personenbezogene Daten sind in der Regel nach dem Ende einer Begleitung zu löschen. Begleitete sind auf die fehlende Privatsphäre im unverschlüsselten Mail-Verkehr hinzuweisen.

## 7. Fachaufsicht durch eine Dienststelle des Ordinariates/Generalvikariates

Jede (Erz-)Diözese sollte eine Dienststelle benennen, der die Fachaufsicht über die Geistlichen BegleiterInnen anvertraut ist. Diese sollte möglichst mit den existierenden Fachstellen für Exerzitionen und Spiritualität oder den Fachstellen für Geistliche Begleitung in Kontakt stehen. Diese Dienststelle hält Informationen über Geistliche Begleitung und die diözesanen Begleiter/innen vor. Sie verantwortet eine diözesane Liste der Geistlichen Begleiter/innen. Der/die Verantwortliche führt regelmäßige Gespräche mit den Geistlichen Begleiter/innen und sorgt für Aus- und Weiterbildung sowie Praxisbegleitung. Er/sie steht für Fragen, Beschwerden sowie Anregungen zur Verfügung und sorgt für die Einhaltung der Rahmenrichtlinien/diözesanen Standards.

Für die Fachaufsicht bedarf es regelmäßiger Gespräche zwischen jedem/r Begleiter/in und dem/der zuständigen Referent/in für Geistliche Begleitung/Exerzitionen bzw. einer von ihm/ihr beauftragten sachkompetenten Person des (Erz-)Bistums. Diese Gespräche sollten in einem regelmäßigen Turnus stattfinden und protokolliert werden. Empfohlen wird, die gleichen Fragen anzusprechen, die auch für die persönliche Reflexion vorgelegt werden (siehe Abschnitt 3. Reflexion). Dabei müssen auch Abweichungen von den Standards, den Begleitungsvereinbarungen und den diözesan festgelegten Regeln zur Sicherung der Qualität der Geistlichen Begleitung angesprochen, begründet und gemeinsam abgewogen werden.

Die Diözesanstelle soll den Stand der Ausbildung, die Weiterbildung und Praxisbegleitung aller Begleiter/innen dokumentieren. Auf Anfrage können diese Informationen den Begleiteten und auskunftsberechtigten diözesanen Stellen (Dienstaufsicht) zur Verfügung gestellt werden.

Zu beachten ist, dass in allen Kontexten der Praxisbegleitung die Begleiteten sorgfältig anonymisiert werden. Dennoch ist vorab das Einverständnis einzuholen, ob der/die Begleiter/in Gespräche zum Gegenstand seiner/ihrer Praxisbegleitung machen darf.

## 3. Reflexion

Die Begleiter/innen tragen selbst zur Qualitätssicherung, bei: Sie werden aufgefordert und angeleitet, regelmäßig wenigstens einmal im Kalenderjahr die eigene Tätigkeit mit Blick auf die Rahmenordnung zu reflektieren. Diese Reflexion soll schriftlich erfolgen.

Für die persönliche Reflexion wird ein diözesaner Leitfaden erstellt. Darin könnten solche Fragen aufgeführt sein:

Wie erleben Sie sich selbst in der Rolle als Begleiter/in? Sind Sie mit Ihrer eigenen Tätigkeit zufrieden?

Haben sich in Ihrem Leben Bedingungen ergeben, die für eine Tätigkeit als Begleiter/in relevant, vielleicht sogar problematisch sein könnten?

Bestehen transparente (mündliche) Vereinbarungen mit den Begleiteten? Werden diese von beiden Seiten eingehalten? Wenn es Abweichungen gibt, wie sind diese begründet?

Werden regelmäßig (wenigstens jährlich) mit alle Begleiteten Zwischenreflexionen eingeschaltet, bei denen die Begleitbeziehung selbst zum Thema gemacht wird?

Wie lange währen die Begleitungen schon? Welche Veränderungen haben sich eingestellt? Wann könnte der Zeitpunkt gekommen sein, die Begleitung zu beenden?

Fühlen sich die Begleitungen nach freilassenden Arbeitsbeziehungen an, die jederzeit von beiden Seiten beendet werden können?

Gab es Situationen, in denen Sie selbst emotional stark involviert waren?

Gab es Situationen, in denen Sie an persönliche Grenzen, an Grenzen Ihrer Ausbildung, der Methoden Geistlicher Begleitung... gekommen sind? Haben Sie Hilfsangebote genutzt? Benötigen Sie weitere Unterstützung?

Haben Sie ausreichend Informationen über andere Hilfsangebote, die ggf. für Begleitete hilfreich sein könnten? Haben Sie solche Möglichkeiten schon genutzt?

Welche Möglichkeiten der Weiterbildung haben Sie genutzt? Reichen die angebotenen Angebote aus? Was würde gebraucht?

Nutzen Sie Möglichkeiten der Intervention oder Supervision? Welche Erfahrungen machen Sie dort? Können Sie neue Einsichten in Ihr Begleiterhandeln umsetzen? Brauchen Sie weitergehende Angebote für Praxisbegleitung?

Wie sorgen Sie dafür, dass alle Daten, Notizen, Beobachtungen über Ihre Begleiteten vorschriftsmäßig gesichert sind?

#### 4. Begrenzung von Dauer und Frequenz der Geistlichen Begleitung

Intensive Einzelgespräche über einen längeren Zeitraum führen fast zwangsläufig zu wechselseitigen Abhängigkeiten. Möglicherweise werden dann Übertragung und Gegenübertragung immer schwerer aufzulösen. Deshalb wird den (Erz-)Diözesen dringend empfohlen, die Dauer Geistlicher Begleitungen auf drei, maximal auf fünf Jahre zu begrenzen. Aus dem gleichen Grund sollte normalerweise nur die im Grundlagenpapier bzw. den diözesanen Standards angesprochene Frequenz von einem Gespräch alle vier bis sechs Wochen angeboten werden. Ausnahmen können möglich sein, sollten jedoch dem/der Diözesanverantwortlichen gegenüber begründet werden.

Bei der Reflexion über die angemessene Dauer und Frequenz einer Begleitungsbeziehung ist zu berücksichtigen, ob ein/e Begleitete/r bei dem/der gleichen Begleiter/in auch Exerzitien empfangen hat. Darüber hinaus ist zu bedenken/ zu prüfen, ob eine Begleitung eher prozessorientierten oder eher seelsorglich-stabilisierenden Charakter hat. Überwiegend stabilisierende Begleitungen können in Einzelfällen längere Zeiträume erfordern.

#### 5. Schutz vor Missbrauch

Begleitete und Begleiter/innen sind durch geeignete Maßnahmen gegen jegliche Form grenzverletzenden Verhaltens zu schützen. Dabei ist nicht nur möglichem sexuellem Missbrauch, sondern auch jeder Form von spirituellem Missbrauch entschieden entgegenzutreten.

Geistliche Begleitung soll deshalb in der Regel nicht in Privaträumen, sondern in öffentlich zugänglichen Räumen gegeben werden. Dringend empfohlen wird, dass die beiden Beteiligten nach Möglichkeit nie alleine im Gebäude sind. Wenigstens soll immer eine dritte Person darüber informiert sein, dass eine Begleitung zu diesem Zeitpunkt und an diesem Ort gegeben wird. Die Diözesanreferent/innen achten darauf, dass diese Bedingungen eingehalten werden. Sie helfen Haupt- und Ehrenamtlichen, entsprechende Räume und Vereinbarungen zu finden.

#### 6. Datensicherung

Alle Beteiligten – Haupt- und Ehrenamtliche, auch Ordensleute - sind verpflichtet, die kirchlichen Datenschutzrichtlinien zu beachten.

Die Vertraulichkeit des Begleitungsgeschehens bedarf besonderer Umsicht. Niemand Drittes darf willentlich oder versehentlich Zugang zu personenbezogenen Daten erlangen.